



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: **147/2019 vom 15.08.2019**

erstellt durch: **Fachbereich Finanzmanagement**

Bearbeiter/in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Haushaltsausschuss	27.08.2019	Zur Kenntnisnahme	☒	☐
Verwaltungsausschuss	03.09.2019	Zur Kenntnisnahme	☐	☒
Rat	05.09.2019	Zur Kenntnisnahme	☒	☐

Tagesordnungspunkt: Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen 2018

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss und der Rat werden gebeten, von dem Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen 2018 durch das Referat Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt und von der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis zu nehmen.

Sachverhaltsdarstellung:

In Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist seit dem 01. 06. 2013 gem. § 153 Abs. 3 NKomVG für die Rechnungsprüfung der Stadt Schöningen zuständig.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 11.12.2018 bis 05.06.2019 mit längeren Unterbrechungen die Stadtkasse der Stadt Schöningen, einschließlich der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des Referat R über die am 11. und 12.12. 2018 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Schöningen und der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

Zu 2.1:

In Absprache mit dem Referat R wurde für das JFZ auf dem Tagesabschluss ein eigenes Konto eingerichtet. Von diesem Konto werden die erforderlichen Mittel für die Jugendarbeit abgehoben und monatlich über ein Kassenbuch über den FB 13 abgerechnet. Dadurch kommt es wegen der zeitlichen Verschiebung zwischen der Auszahlung der Geldbeträge und der (monatlichen) Abrechnung über das Kassenbuch zu Differenzen auf den Tagesabschlüssen.

Zu 3.1:

Eine neue Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse sowie eine neue DA gem. § 43 KomHKVO wurde dem Referat R zur Abstimmung übersandt und soll zum 01.09.2019 in Kraft treten.

Zu 3.2:

Die fehlende Unterschrift wurde nachgeholt. Aufgrund der personellen Veränderungen ist vorgesehen, auch die Dienstanweisungen über die Anordnungsbefugnis auf Kassenanordnungen im September anzupassen.

Zu 4.1:

Auch für die über Schnittstellen mit der Finanzwesensoftware INFOMA newsystem kommunal verbundenen Programme Meso (Gebührenkasse) und Loga (Personalabrechnung) wurden Freigaben angefordert.

Zu 4.2:

Die neue DA gem. § 43 KomHKVO enthält Regelungen über die Verfahrensweise bei besonderen Vorkommnissen.

zu 4.3:

Die neue DA gem. § 43 KomHKVO sieht vor, dass die Prüfung der Zahlstellen künftig von der Leitung des FB Finanzmanagement durchgeführt werden soll.

Zu 6:

Mit der neuen Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse wurde das eingerichtete Bankkonto des JFZ als Zahlstelle eingerichtet.

Zu 8:

Die Cell- Uelzen Netz GmbH erstellt für die Purena GmbH als Dienstleister lediglich die Abrechnungen. Sie tritt nur als Purena GmbH in Erscheinung und hat lediglich Zugriff auf das System der Purena. Die Übertragung der Kassengeschäfte erfolgte auf die Purena GmbH; die Übertragung wurde gegenüber der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Situation wurde gegenüber der Purena mit dem Ziel einer Optimierung nochmals thematisiert.

Anlagenverzeichnis

1. Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen 2018.



Bäsecke



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Stadt Schöningen
Eing.: 25. Juni 2019

Bericht

über die am 11.12.2018 und 12.12.2018 durchgeführte unvermutete Kassenprü- fung bei der Stadt Schöningen

Bericht vom: 18.06.2019
Rechtsgrundlagen: § 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG
Prüfer/in: Frau Bartsch
Prüfungszeitraum: 11.12.2018 bis 05.06.2019
(mit längeren Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Vorangegangene Prüfung.....	4
2. Kassenbestandsaufnahme	4
2.1 Kassenistbestand.....	5
2.2 Kassensollbestand	6
2.3 Gegenüberstellung.....	6
3. Aufgaben und Organisation der Kasse.....	7
3.1 Kassenorganisation.....	7
3.2 Aufgaben	8
4. Internes Kontrollsystem (IKS).....	8
4.1 Finanzverfahren	8
4.2 Sicherheit.....	9
4.3 Kassenaufsicht	9
5. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite.....	10
5.1 Angelegte Finanzmittel.....	10
5.2 Liquiditätskredite	10
6. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse	11
7. Abwicklung des Zahlungsverkehrs	13
7.1 Barkasse	13
7.2 Auszahlungen.....	13
7.3 Einzahlungen.....	13
8. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte.....	14
9. Schlussbetrachtung.....	15
10. Anhang	
10.1 Kassenbestandsnachweis Stadt Schöningen	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Anordnung
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (alt)
JFZ	Jugendfreizeitzentrum Stadt Schöningen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
IBAN	International Bank Account Number
i. S. v.	im Sinne von
lt.	laut
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
Pos.	Position
RPA	Rechnungsprüfungsamt
stellvertr.	Stellvertretend/e

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in Gemeinden oder Samtgemeinden, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt prüfte vom 11.12.2018 bis zum 05.06.2019, mit längeren Unterbrechungen, die Stadtkasse der Stadt Schöningen. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

Die Kassenaufsicht wurde über die Prüfung unterrichtet. Während der Prüfung standen angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig erteilt.

1.2 Vorangegangene Prüfung

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 12.12.2017 bis 21.06.2018, mit längeren Unterbrechungen, statt. Dabei wurden Beanstandungen ausgesprochen und Prüfungsfeststellungen getroffen¹. Die Ausräumung der Beanstandungen und getroffenen Feststellungen war Gegenstand der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung 2018. Im Übrigen wird auf die Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

2. Kassenbestandsaufnahme

Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt.

Die Kasse hat nach § 42 Abs. 6 KomHKVO an jedem Buchungstag die Zahlungsmittelkonten mit den Bankkonten abzugleichen. Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Girokonten abgeglichen.

Grundlage für die Kassenbestandsaufnahme war der Tagesabschluss Nr. 2011 der Stadtkasse vom 06.12.2018, der das Ergebnis der Finanzbuchhaltung (Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung) ausweist.

Die Kassenleitung gab die Bestätigung ab, dass

- alle von der Stadtkasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt wurden,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
- der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

¹ Vgl. Bericht über eine unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen vom 25.06.2018

2.1 Kassenistbestand

Der Kassenistbestand ist die Summe der tatsächlich vorhandenen Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag.

Die Stadt wies die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten im Tagesabschluss Nr. 2011 wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Nord LB Hannover	DE86 2505 0000 0006 8020 29	236	06.12.2018	-34.239,57 €
Volksbank e.G.	DE65 2709 2555 3006 6824 00	18236	06.12.2018	5.003,45 €
Commerzbank AG	DE48 2704 0080 0751 6107 00	121	03.12.2018	362,33 €
Summe Bestand				-28.873,79 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

In der Stadtkasse der Stadt Schöningen ist keine Barkasse eingerichtet.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme in den eingerichteten Zahlstellen der Stadt Schöningen hat einen Barkassenistbestand i.H.v. insgesamt **7.224,50 EUR**, einschließlich ausgezahlter Handvorschüsse für die Zahlstellen i.H.v. insgesamt 2.700,00 EUR, ergeben (vgl. Bz. 6). Die von der Stadt ausgegebenen Handvorschüsse (liquide Mittel) werden im Tagesabschluss ausgewiesen.

Der Tagesabschluss vom 06.12.2018 weist unter der Pos. „Vorschüsse und Zahlstellen“ liquide Mittel i.H.v. insgesamt **4.176,62 EUR** aus.

Im Tagesabschluss Nr. 2011 werden keine Schwebeposten ausgewiesen.

Es ergab sich ein stichtagsbezogener **Kassenistbestand i.H.v. insgesamt -17.472,67 EUR**.

Es ergaben sich folgende Beanstandungen:

*Der Tagesabschluss Nr. 2011 vom 06.12.2018 weist unter der Position „Vorschüsse und Zahlstellen“ einen Bestand i.H.v. **4.176,62 EUR** aus. Insgesamt wurden Handvorschüsse i.H.v. 4.825,00 EUR ausgezahlt (vgl. Bz. 6). Es liegt eine Differenz i.H.v. -648,38 EUR vor.*

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass in dem ausgewiesenen Tagessaldo Zahlungen für das JFZ enthalten sind.

Die getroffene Beanstandung aus den Vorjahren² gilt unverändert weiter.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Tagesabschluss ausgewiesenen Kontostände mit den jeweiligen Kontoauszügen übereinstimmen.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde durch das RPA die Empfehlung ausgesprochen, Position 50 „Vorschüsse und Zahlstellen“ in „Vorschüsse“ abzuändern. Es wurde darauf hingewiesen, lediglich die ausgezahlten Handvorschüsse in vollständiger Höhe auszuweisen. Weiterhin wurde empfohlen, für den Handvorschuss JFZ i.H.v. 1.500,00 EUR (Girokonto bei der Nord LB) eine gesonderte Position im Tagesabschluss einzurichten. Am 21.02.2019 wurde das RPA darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine neue Position 51 „Barkasse JFZ“ eingerichtet wurde. Nach Abschluss von Nacharbeiten seitens der Finanzbuchhaltung sollen unter der Position 50 „Vorschüsse und Zahlstellen“ nur noch die ausgezahlten Handvorschüsse ersichtlich sein.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 wurde dem RPA ein Tagesabschluss mit Abschlussdatum 10.05.2019, erstellt am 13.05.2019, als Nachweis übersandt. Aus diesem ist zu erkennen, dass die Vorschüsse und das Konto für das JFZ getrennt voneinander im Tagesabschluss ausgewiesen werden.

² Berichte über eine unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen vom 16.05.2017 und 25.6.2018

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass der am 15.05.2019 vorgelegte Tagesabschluss Nr. 2108 vom 10.05.2019 unter der Position 50 „Vorschüsse“ einen neuen Bestand i.H.v. **3.086,80 EUR** ausweist. Wie bereits festgestellt wurden Handvorschüsse i.H.v. 4.825,00 EUR ausgezahlt. Es ergibt sich eine Differenz i.H.v. **-1.738,20 EUR**. Auf Bz. 2.1 wird verwiesen. Die Beanstandung bleibt bestehen.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Im Tagesabschluss sind unter der Position 50 „Vorschüsse“ alle in voller Höhe ausgezahlten Handvorschüsse auszuweisen.

Zahlungen an das JFZ im Zusammenhang mit dem eingerichteten Girokonto für das JFZ sind unter Position 51 auszuweisen. Der Abgleich zwischen Kontostand lt. Tagesabschluss und dem Endsaldo auf den Kontoauszügen sollte keine Differenz ergeben. Noch nicht abgerechnete Zahlungen seitens des JFZ sind als Schwebeposten im Tagesabschluss auszuweisen.

Die Zahlungsabwicklung über das eingerichtete Girokonto für den Handvorschuss JFZ wird im Übrigen Bestandteil einer detaillierteren Prüfung im Zuge der künftigen Jahresabschlussprüfungen bei der Stadt Schöningen sein.

2.2 Kassensollbestand

Gem. § 42 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO hat die Kasse die Zahlungsmittelkonten an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abzugleichen.

Die nachstehende Tabelle weist den Kassensollbestand der Stadt Schöningen aus, der sich aus dem Unterschied der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstages, unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestandes, ergibt³:

Position	Wert
Kassensollbestand vom 05.12.2018	3.254,02 €
zzgl. Einzahlungen laut Grundbuch	226.148,34 €
abzgl. Auszahlungen laut Grundbuch	254.099,53 €
Kassensollbestand am 06.12.2018	-24.697,17 €

Tabelle 2: Kassensollbestand

2.3 Gegenüberstellung

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	-17.472,67 €
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	-24.697,17 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	7.224,50 €

Tabelle 3: Gegenüberstellung Kassenist- und Kassensollbestand

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Bei der vorliegenden Differenz i.H.v. **7.224,50 EUR** handelt es sich um die am Prüfungstag vereinnahmten Gebühren aus den eingerichteten Zahlstellen (vgl. Bz. 2.1 und 6).

Unter Berücksichtigung dieses Schwebepostens hat die Gegenüberstellung zwischen Kassenist- und Kassensollbestand keine Unstimmigkeiten ergeben.

Eine detaillierte Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ist im Anhang 10.1 Bestandteil dieses Berichts.

³ vgl. Finanzsoftware INFOMA newsystem kommunal der Firma INFOMA®Software Consulting GmbH in der Version newsystem 7 (Release 18.1.0.4); „Zahlungsliste – Tagesabschluss 2011 vom 06.12.2018, erstellt am 10.12.2018“

3. Aufgaben und Organisation der Kasse

3.1 Kassenorganisation

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Grundsatz der Einheitskasse) richtet die Kommune eine Kommunalkasse ein. Die Stadtkasse der Stadt Schöningen wird als Einheitskasse geführt.

Die Stadtkasse ist organisatorisch dem Geschäftsbereich II, Finanzmanagement, zugeordnet. Für die Kassenführung der Stadt ist Frau Geffers zuständig. Die Stellvertretung wird von Frau Brandt wahrgenommen. Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestellungen lagen vor. Die Kassenaufsicht obliegt Herrn Bäsecke (vgl. Bz. 4.3).

Die Stadtkasse ist mit folgenden Mitarbeitern besetzt:

Kassenleitung	Frau Geffers
Stellvertr. Kassenleitung	Frau Brandt
Mitarbeiterin	Frau Hieske
Mitarbeiterin	Frau Gruhnert
Mitarbeiter	Herr Kaufmann

Nach Auskunft der Kassenleitung besteht in der Stadtkasse kein Befangenheitsverhältnis gem. § 126 Abs. 3 NKomVG.

Die Stadtkasse nimmt die Aufgaben der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen als fremdes Kassengeschäft wahr. Entgegen § 135 Satz 2 NKomVG ist diese nicht mit der Stadtkasse verbunden. Auf den Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Sonderkasse Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof vom 18.06.2019 wird verwiesen.

Entsprechend § 43 Abs. 1 KomHKVO erlässt die Kommune zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung, die die Mindestbestimmungen nach § 43 Abs. 2 KomHKVO enthalten muss. Eine diesbezügliche DA wurde unter Beteiligung der Kassenaufsicht und des RPA's mit Wirkung zum 09.03.2015 erlassen.

Regelungen zu Niederschlagung, Stundung, Erlass, Vergleich, Aussetzung der Vollziehung und Insolvenzverfahren wurden in §§ 28 und 29 DA getroffen. Für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrtgelass) gelten die in § 35 DA getroffenen Regelungen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Zum Prüfungszeitpunkt lag dem RPA immer noch kein Entwurf einer neuen DA § 43 KomHKVO zur Abstimmung vor. Durch die Stadt Schöningen wurde am 24.07.2017 eine neue Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse zur Abstimmung vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war diese, wie bereits im Vorjahr festgestellt, noch nicht in Kraft getreten.

Grundlage für die Prüfung 2018 war die Dienstanweisung § 41 GemHKVO, in der zurzeit gültigen Fassung.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

*Das RPA weist darauf hin, dass bei vorgenommenen Änderungen an der bereits abgestimmten Entwurfsfassung der DA für die Zahlstellen und Handvorschüsse, diese **vor Erlass** erneut dem Rechnungsprüfungsamt zur Abstimmung vorzulegen ist.*

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die DA § 41 GemHKVO, einschließlich aller gesondert erlassenen Dienstanweisungen, in den zurzeit geltenden Fassungen, den gesetzlichen Bestimmungen der KomHKVO anzupassen sind.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei nachträglichen Änderungen an den Festlegungen der Sicherheitsstandards das Rechnungsprüfungsamt und der Kassenaufsichtsbeamte gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 e) KomHKVO zu beteiligen sind.

3.2 Aufgaben

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 2 NKomVG obliegt der Kommunalkasse die Abwicklung der Zahlungen der Kommune (Kassengeschäfte).

Zur Zahlungsabwicklung gehören gem. § 42 Abs. 2 S. 1 KomHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen. Die Stadt Schöningen hat in § 14 Abs. 1 DA zusätzliche Regelungen getroffen.

Nach § 42 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO ist die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen schriftlich zu regeln und im Einzelnen zu dokumentieren. Durch die Stadt erfolgte eine entsprechende schriftliche Regelung. Es gelten nachstehende Dienstanweisungen:

- „Dienstanweisung über die Anordnungsbefugnis von Kassenanordnungen“ vom 17.05.2018
- „Dienstanweisung über die Feststellungsbefugnis auf Kassenanordnungen“ vom 28.08.2018

Nach § 42 Abs. 6 KomHKVO werden die Zahlungsmittelkonten an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen. Gem. § 17 Abs. 1 DA sind die Bankkonten täglich abzustimmen und in einem Tagesabschluss zu dokumentieren. Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

Es erfolgte gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG eine regelmäßige Prüfung der Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht bleiben unberührt. Auf Bz. 4.3 wird verwiesen.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist darauf hin, dass § 3 der Dienstanweisung über die Anordnungsbefugnis von Kassenanordnungen unvollständig ist. Die fehlenden Unterschriften sind nachzuholen.

4. Internes Kontrollsystem (IKS)

4.1 Finanzverfahren

Die Buchführung wird durch eine elektronische Datenverarbeitung unterstützt. Es wird die kommunale Finanzwesen-Software INFOMA newsystem der Firma INFOMA Software Consulting GmbH eingesetzt. Die Software basiert auf Microsoft Dynamics NAV 2017. Gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO muss sichergestellt sein, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht (Haushalts- und Kassenrecht) übereinstimmen, die für die Kommune zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind.

Nach § 37 Abs. 5 Nr. 7 KomHKVO sorgt die Kommune für die Sicherung des Buchungsverfahrens. Diese ist durch eine Dienstanweisung zu regeln (§ 43 Abs. 1 KomHKVO). Die Stadt Schöningen hat in ihrer DA entsprechende Regelungen getroffen.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Zum Prüfungszeitpunkt wurde basierend auf Microsoft Dynamics NAV 2017 die Version newsystem 7 (Release 18.1.0.4) eingesetzt. Dem RPA wurde eine nach § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO geforderte Freigabe, datiert vom 01.10.2018, zur Prüfung vorgelegt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das RPA weist darauf hin, dass alle in der Stadt Schöningen eingesetzten elektronischen Programme, die über eine Schnittstelle mit der Finanzwesensoftware INFOMA newsystem kommunal verbunden sind, mit dem geltenden Recht übereinstimmen und zur Anwendung freigegeben sein müssen (§ 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO).

4.2 Sicherheit

Gem. § 41 Abs. 1 KomHKVO bewahrt „die Kommune die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die konsolidierten Gesamtabchlüsse, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr geordnet und sicher auf“ (Grundsatz der sicheren Aufbewahrung).

Für die sichere Aufbewahrung der Unterlagen der Zahlungsabwicklung ist die Kassenleitung zuständig (§ 36 Abs. 4 DA i.v.m. § 2 Abs. 4 DA).

Die Dienstanweisung für die Stadt Schöningen, in der zurzeit gültigen Fassung, enthält Regelungen zu inneren und äußeren Sicherheitsvorkehrungen gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO.

Außerhalb der Dienststunden und bei Abwesenheit aller Kassenbediensteten sind die Kassenräume verschlossen zu halten. Die für den laufenden Dienstbetrieb nicht benötigten Vordrucke für Schecks, Überweisungsaufträge und Quittungsvordrucke sind unter Verschluss zu halten. Die Schlüssel der Kassenschränke und -behälter, in denen Sachen der Stadtkasse unter Verschluss zu nehmen sind, sind sicher aufzubewahren.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist erneut darauf hin, dass in der Dienstanweisung Regelungen über die Verfahrensweise bei besonderen Vorkommnissen, z.B. Diebstahl, getroffen werden sollten.

4.3 Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunalkasse (Kassenaufsicht). Sie oder er kann diese Aufgabe einer oder einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Nach § 32 Abs. 3 DA wird die Aufsicht über die Stadtkasse gem. § 126 Abs. 5 S.2 NKomVG dem Leiter des Geschäftsbereichs II übertragen. Mit Hausverfügung vom 05.01.2016 wurde aufgrund Ratsbeschluss vom 03.09.2015 eine neue Verwaltungsgliederung beschlossen. Demnach wird der Geschäftsbereich II durch den Bürgermeister geleitet. Die Kassenaufsicht wird durch den Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Bäsecke, wahrgenommen.

Die Kassenaufsicht besteht gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO in der Überwachung der Führung der Kommunalkasse durch ständige/laufende oder stichprobenweise Kontrolle des Geschäftsganges sowie unvermuteten Kassenprüfungen. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen (Kassenbestandsprüfung).

Die zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt. Die diesem Bericht zugrunde liegende Prüfung befreit somit den Kassenaufsichtsbeamten nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung nach § 42 Abs. 7 KomHKVO.

Regelungen über die Ausgestaltung der Kassenaufsicht i. S. d. § 43 Abs. 2 Nr. 4 c) und d) KomHKVO sind in §§ 32 und 33 DA enthalten.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO wurde am 19.12.2018 durchgeführt und ordnungsgemäß dokumentiert. Die Prüfung erstreckte sich auf die Kassenbestände vom 17.12.2018 der Stadt Schöningen und ergab keine Feststellungen; Kassenist- und Kassensollbestand stimmten überein.

Durch den Kassenaufsichtsbeamten wurde keine ordnungsgemäße Prüfung der Zahlungsabwicklung in den Zahlstellen, als Teile der Kommunalkasse, vorgenommen.

Eine stichprobenartige Prüfung der Sonderkasse des städtischen Betriebshofes im Hause der Purena GmbH erfolgte am 25.05.2018. Die Prüfung ergab keine Feststellungen, die Ergebnisse wurden dokumentiert.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Das RPA weist erneut darauf hin, dass Zahlstellen als Teile der Stadtkasse der Prüfung durch die Kassenaufsicht unterliegen. Die Prüfungsergebnisse **sind** in einer Niederschrift zu dokumentieren.

5. Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

5.1 Angelegte Finanzmittel

Gem. § 22 KomHKVO steuert die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen nach § 30 Satz 1 KomHKVO sicher und ertragsorientiert angelegt werden.

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt Schöningen wird entsprechend § 22 KomHKVO i.V.m. § 18 Abs. 1 DA durch eine Liquiditätsplanung gesteuert.

Für die Zahlungsabwicklung hat die Stadt Girokonten bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, bei der Volksbank eG sowie bei der Commerzbank AG eingerichtet.

5.2 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2018 für die Stadt Schöningen ist der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf **15,0 Mio. EUR** festgesetzt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Mit Ausnahme des Bankkontos bei der Nord LB Hannover wiesen die Girokonten (Volksbank eG und Commerzbank Braunschweig) keine negativen Endsalden aus (vgl. Bz. 2.1).

Seitens der Stadt Schöningen wurden bis zum Zeitpunkt der Prüfung Liquiditätskredite i.H.v. insgesamt **8.034.239,57 Mio. EUR** in Anspruch genommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Name der Bank	Laufzeit Liquiditätskredit	Zinssatz in % p.a.	Liquiditätskredit
Bayern LB (Festbetrag)	15.08.2018 bis 18.02.2019	-0,18	4.000.000,00 €
NRW.BANK (Festbetrag)	23.02.2018 bis 23.08.2019	-0,05	4.000.000,00 €
Nord LB Hannover (negativer Saldo Girokonto)	./.	./.	34.239,57 €

Tabelle 4: Liquiditätskredite

Die Stadt Schöningen stellt in den Tagesabschlüssen den Kassenistbestand den Liquiditätskrediten gegenüber.

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, zum Stichtag 06.12.2018 nicht überschritten wurde.

6. Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Zahlstellen können als Teile der Kommunalkasse zur Erledigung bestimmter Kassenaufgaben eingerichtet werden.

Die Stadt Schöningen hat nachstehende Zahlstellen eingerichtet, die jeweils auch mit einem Handvorschuss ausgestattet sind:

- Zahlstelle im Bürgerbüro; Handvorschuss i.H.v. 150,00 EUR
- Zahlstelle Standesamt; Handvorschuss i.H.v. 50,00 EUR
- Zahlstelle Badezentrum Negenborn; Handvorschuss i.H.v. 2.500,00 EUR.

Die Fachaufsicht über die Zahlstellen obliegt gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 DA i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 3 DA der Kassenleitung. Sie unterliegen gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i.V.m. (§ 33 Abs. 1 S. 2 DA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, einschließlich der Zahlstellen als Teil der Gemeindekasse, durch das Rechnungsprüfungsamt lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt (vgl. Bz. 4.3).

Durch das RPA erfolgte im Zuge der unvermuteten Kassenprüfung 2018 eine stichprobenhafte Überprüfung der Zahlstellen (Kassenbestandsaufnahme).

Handvorschüsse sind nicht Teil der Kommunalkasse. Die Überprüfung der Handvorschüsse ist nicht Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Kassenprüfung nach § 155 Abs. 4 Nr. 4 NKomVG. Sie unterliegen der Überprüfung durch die Fachbereichsleiter/innen (§ 33 Abs. 1 S. 1 DA).

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass durch den Kassenaufsichtsbeamten am 19.12.2018 eine Überprüfung der Zahlungsabwicklung in der Stadtkasse durchgeführt wurde. Eine unvermutete Prüfung der Zahlstellen wurde nicht wahrgenommen. Auf Bz. 4.3 wird verwiesen.

Die durch das RPA durchgeführte stichprobenartige Prüfung der Zahlungsabwicklung in den Zahlstellen hat nachstehende Prüfungsfeststellungen ergeben:

Zahlstelle im Bürgerbüro

Für die Zahlstelle im Bürgerbüro gilt die gem. § 5 Abs. 2 DA gesondert erlassene Dienst-anweisung vom 10.03.2004. Entsprechend Dienst-anweisung sind Zahlstellenverwalter die im Bürgerbüro eingesetzten Sachbearbeiter/innen. Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse. Der Kassenistbestand der Zahlstelle darf einen Höchstbetrag von 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

*Im Beisein der Zahlstellenverwalter des Bürgerbüros fand am 11.12.2018 eine Bestandsaufnahme der Barkassenbestände statt. Die Prüfung der Zahlstelle hat ergeben, dass der Barkassensollbestand mit dem Barkassenistbestand i.H.v. **1.231,20 EUR** (einschließlich Handvorschuss i.H.v. 150,00 EUR) übereinstimmte.*

Die Bargeldbestände werden regelmäßig auf das Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank eingezahlt. Die letzte Einzahlung erfolgte am 05.12.2018 i.H.v. 1.267,79 EUR.

In der Zahlstelle wird die Zahlungsabwicklung durch eine automatisierte Datenverarbeitung unterstützt. Es wird die Software für das Einwohnermeldewesen „MESO“ der Firma HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH eingesetzt. Mit Hilfe dieser Software wird wöchentlich ein Tagesabschluss erstellt. Die Tagesabschlüsse werden vom Zahlstellenverwalter/in bzw. der Stellvertretung in einem Sammelabschluss zusammengefasst. Zusätzlich werden die Tageseinnahmen in einem Kassenbuch vermerkt. Es erfolgt eine tägliche Überprüfung des Bargeldbestandes.

Die Geldkassette der Registrierkasse ist während der Dienstzeit verschlossen und wird nach Dienstende sicher im Tresor verwahrt.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben. Die Zahlstelle wird ordnungsgemäß abgewickelt.

Zahlstelle Standesamt

Die in der DA getroffenen Regelungen für die Zahlstelle Bürgerbüro vom 10.03.2004 gelten für die Zahlstelle Standesamt in gleicher Weise. Zahlstellenverwalter ist der jeweilige Sachbearbeiter/in im Standesamt. Die Zahlstelle ist mit einer Registrierkasse ausgestattet.

*Im Beisein der Zahlstellenverwalterin des Standesamtes erfolgte am 11.12.2018 eine Bestandsaufnahme der Barkassenbestände statt. Die Prüfung der Zahlstelle hat ergeben, dass der Barkassensollbestand mit dem Barkassenistbestand i.H.v. **362,00 EUR** (einschließlich Handvorschuss i.H.v. 50,00 EUR) übereinstimmte. Die letzte Einzahlung der vereinnahmten Verwaltungsgebühren erfolgte am 05.12.2018 i.H.v. 320,00 EUR.*

In der Zahlstelle wird für die Zahlungsabwicklung ebenfalls die Software für das Einwohnermeldewesen „MESO“ eingesetzt. Es wird wöchentlich ein Tagesabschluss erstellt. Die Tagesabschlüsse des Standesamtes und des Bürgerbüros werden durch einen/e Mitarbeiter/in der Zahlstelle Bürgerbüro in einem Hauptabschluss zusammengefasst.

Der Abgleich zwischen Barkassenist- und Barkassensollbestand hat keine Unstimmigkeiten ergeben. Die Zahlstelle wird ordnungsgemäß abgewickelt.

Zahlstelle Badezentrum Negenborn

Die Zahlstelle ist mit einem Handvorschuss i.H.v. 2.000,00 EUR für den Kassenautomaten und i.H.v. 500,00 EUR für die Handkasse ausgestattet.

Für die Zahlstelle wurden ein Zahlstellenverwalter und eine Stellvertretung schriftlich bestimmt. Bei Abwesenheit der Zahlstellenverwalter dürfen die Kassengeschäfte nur von den lt. Dienstplan anwesenden Mitarbeiter/innen vorgenommen werden. Die Zahlstelle verfügt über einen Kassenautomaten und eine zusätzliche Handkasse.

*Im Beisein der Kassenleitung und Zahlstellenleitung wurde am 12.12.2018 durch das RPA eine Bestandsaufnahme in der Zahlstelle durchgeführt. Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass der Barkassenistbestand i.H.v. **2.226,30 EUR** nicht mit dem Barkassensollbestand i.H.v. 2.000,00 EUR übereinstimmte. Es liegt eine Differenz i.H.v. **226,30 EUR** vor. Es wird vermutet, dass die Differenz aufgrund eines Staus an Kleingeld im Kassenautomaten zu erklären ist.*

Durch die Kassenleitung wurden am Prüfungstag 226,30 EUR Überschuss aus dem Restgeldspeicher entnommen und auf das Girokonto der Stadt Schöningen eingezahlt. Die Prüfungsergebnisse vom 12.12.2018 wurden durch die Stadt dokumentiert, dem RPA wurde ein Prüfvermerk übersandt.

Die stichprobenartige Prüfung hat weiterhin ergeben, dass Einnahmen aus durchgeführten Aqua-Jogging Kursen und Babyschwimmen erzielt werden. Diese werden in regelmäßigen Abständen mit der Stadtkasse abgerechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Einzahler für die eingenommenen Gebühren eine Quittung auszuhändigen ist. Die Durchschläge der Quittungen sollten bei Abrechnung mit der Stadtkasse als Nachweis beigelegt werden.

*Am 12.12.2018 erfolgte durch die Kassenleitung eine Bankeinzahlung auf das Girokonto bei der Nord LB i.H.v. insgesamt **3.131,30 EUR**. Diese setzen sich zusammen aus der Abrechnung des Kassenautomaten i.H.v. 2.470,00 EUR, dem Überschuss i.H.v. 226,30 EUR, den Einnahmen aus dem Aqua-Jogging Kurs (75,00 EUR) und den Einnahmen aus dem Babyschwimmen (360,00 EUR).*

Es ergaben sich folgende Empfehlungen:

Für die Zahlungsabwicklung über das eingerichtete Bankkonto für das JFZ (vgl. Bz. 2.1) empfiehlt das RPA die Einrichtung einer Zahlstelle.

7. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 42 Abs. 2 KomHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Die von der Stadtkasse für die Zahlungsabwicklung eingerichteten Konten bei Kreditinstituten werden elektronisch geführt. Für die Verwaltung der Konten ist ausschließlich die Stadtkasse zuständig (§ 15 Abs. 3 DA). Unterschriftsbefugnisse wurden bei den Kreditinstituten erteilt.

7.1 Barkasse

In der Stadtkasse ist **keine** Barkasse eingerichtet. Mit der getroffenen Regelung in § 20 Abs. 1 DA wird die Möglichkeit der baren Zahlung aber nicht ausgeschlossen.

Einnahmen aus dem Bereich der Vollstreckung werden in der Stadtkasse abgeliefert und sicher im Tresor verwahrt. Es wird ein elektronisches Kassenbuch geführt. In den Zahlstellen Bürgerbüro und Standesamt erfolgt die Zahlungsabwicklung über eine Registrierkasse, in der Zahlstelle Badezentrum Negenborn erfolgt diese über einen Kassenautomaten. Auf Bz. 6 wird verwiesen.

Zahlungsmittel dürfen grundsätzlich nur in den Räumen der Zahlungsabwicklung und nur von den Mitarbeitern der Stadtkasse angenommen oder ausgehändigt werden (§ 20 Abs. 4 Satz 1 DA). Die zur Annahme von Zahlungsmitteln ermächtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen (§ 20 Abs. 5 DA). Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

7.2 Auszahlungen

Auszahlungen sind nach § 60 Nr. 8 KomHKVO der Abfluss von Bar- und Buchgeld.

Nach den Vorschriften des § 42 Abs. 5 Satz 3 KomHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass dieses Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde.

7.3 Einzahlungen

Einzahlungen sind gem. § 60 Nr. 15 KomHKVO der Zufluss von Bar- und Buchgeld.

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im elektronischen Verfahren (vgl. Bz. 4.1). Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Mit der getroffenen Regelung in § 20 Abs. 1 DA wird die Möglichkeit der baren Zahlung nicht ausgeschlossen. In der Stadtkasse ist eine Barkasse eingerichtet (vgl. Bz. 7.1).

Die Stadt Schöningen verwendet im Bereich der Vollstreckung Quittungsblöcke. Die Aushändigung und die Rückgabe der Quittungsblöcke erfolgt in der Stadtkasse; ein Verzeichnis wird geführt.

8. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte

Entsprechend § 127 NKomVG hat die Stadt Schöningen die Durchführung der Abrechnung von Schmutzwassergebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und die Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren) mit Vertrag vom 02.11.1994 auf die E.ON Avacon Vertrieb übertragen. Die Purena GmbH hat ab 01.07.2013 die direkte Vertragsbeziehung als Wasserversorger in den bisher von E.ON Avacon Vertrieb versorgten Gebieten übernommen. Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Schöningen und der E.ON Avacon Vertrieb GmbH wurde auf die Purena GmbH übertragen. Die Purena trat mit Wirkung zum 01.07.2013 als Rechtsnachfolger in den bestehenden Vertrag zur Schmutzwassergebührenerhebung ein.

Es ergab sich folgende Beanstandung:

Am 14.05.2019 wurde dem RPA durch die Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass mit Ausnahme der Regelung zur Kassenaufsicht, alle angeforderten Unterlagen durch die Stadt Schöningen nachgereicht wurden.

Gem. § 127 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist bei Übertragung von Kassengeschäften die Kassenaufsicht ausdrücklich zu regeln.

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass die Beanstandung aus dem Vorjahr⁴ nicht vollständig ausgeräumt wurde. Die Kassenaufsicht ist entsprechend den Vorschriften des NKomVG schriftlich zu regeln.

Es ergab sich folgende Feststellungen:

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass durch die Purena GmbH der Einzug der Abwassergebühren im Auftrag verschiedener Kommunen (u.a. Stadt Schöningen) auf die Celle-Uelzen Netz GmbH weiter übertragen wurde. Entsprechend Gesellschafterversammlung vom 23.04.2013 sollte ein langfristiger Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden. Der Inhalt dieses Vertrages ist dem RPA nicht bekannt.

Gem. Kommentierung zu § 127 Abs. 1 NKomVG⁵ ist bei der Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte des privaten Rechts zu beachten, dass hoheitliche Aufgaben nicht durch privatrechtliche Vereinbarung auf Dritte weiter übertragen werden können.

Nach Auffassung des RPA's erfolgte keine ordnungsgemäße Übertragung der Kassengeschäfte gem. § 127 Abs. 1 NKomVG. Die Stadt hätte einer Weiterleitung mindestens zustimmen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen müssen.

Die Übertragung der Kassengeschäfte von der Purena GmbH auf die Celle-Uelzen Netz GmbH wird im Übrigen Bestandteil einer detaillierteren Prüfung im Zuge der künftigen Jahresabschlussprüfungen bei der Stadt Schöningen sein.

⁴ Vgl. Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung der Stadt Schöningen vom 25.06.2018

⁵ Vgl. Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Diekhans/Hankel, Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, Kommentar, 4. Auflage, S. 154

9. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung 2018 bei der Stadt Schöningen nach § 153 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 06.12.2018 mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

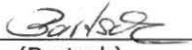
Die in Bz. 2.1 und 8 getroffenen Beanstandungen und die in Bz. 2.1, 3.1, 4.3, 6 und 8 getroffenen Feststellungen sind zu beachten. Die in Bz. 2.1, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 getroffenen Hinweise sollten beachten werden.

Helmstedt, den 18.06.2019

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

14 12 12 (2018)


(Bartsch)

Prüferin

10. Anhang

10.1 Kassenbestandsnachweis Stadt Schöningen

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Stadtkasse in Schöningen
aus Anlass einer unvermuteten Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am 11.12.2018

I. Kassenistbestand	
1. Barkasse (Die Stadt Schöningen hat keine Barkasse eingerichtet.)	
Barbestand am-	
- noch nicht gebuchte Einzahlungen-	
+ noch nicht gebuchte Auszahlungen	
Bestand insgesamt am-	0,00 €

2. unbare Bestände		
Bankkto.	Nord LB Hannover	-34.239,57 €
	IBAN DE 86 2505 0000 0006 8020 29	
	Kontoauszug Nr. 236 vom 06.12.2018	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2011, Abschlussdatum 06.12.2018	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	-34.239,57 €
Bankkto.	Volksbank eG	5.003,45 €
	IBAN DE65 2709 2555 3006 6824 00	
	Kontoauszug Nr. 18236 vom 06.12.2018	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2011, Abschlussdatum 06.12.2018	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	5.003,45 €
Bankkto.	Commerzbank Braunschweig	362,33 €
	IBAN DE48 2704 0080 0751 6107 00	
	Kontoauszug Nr. 121 vom 03.12.2018	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2011, Abschlussdatum 06.12.2018	0,00 €
	Tatsächlicher Bestand	362,33 €

Bankkto.	Vorschüsse und Zahlstellen	4.176,62 €
	lt. Tagesabschluss Nr. 2011, Abschlussdatum 06.12.2018	
	Tatsächlicher Bestand	4.176,62 €
Bankkto.	Barkassenistbestand in den Zahlstellen	
	Zahlstelle Bürgerbüro	1.231,20 €
	Zahlstelle Personenstandswesen	362,00 €
	Zahlstelle Badezentrum Negenborn	5.631,30 €
	Summe	7.224,50 €
Kassenistbestand:		-17.472,67 €

II. Kassensollbestand	
Buchbestand lt. Tagesabschluss Nr. 2011, Abschlussdatum 06.12.2018	
Einzahlungen Finanzrechnung	391.722.586,99 €
Auszahlungen Finanzrechnung	391.747.284,16 €
Summe Finanzrechnung (Tagesabschlussbestand)	-24.697,17 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen	7.224,50 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen	0,00 €
Kassensollbestand	-17.472,67 €

III. Abschließende Feststellung	
Kassensollbestand nach Ziffer II.	-17.472,67 €
Kassenistbestand nach Ziffer I.	-17.472,67 €
Differenz	0,00 €

IV. Erklärung der Kassenleitung

Die Kassenleitung erklärt, dass

- alle von der Stadtkasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt wurden,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt wurden,
- der Kassenistbestand nur Kassenmittel enthält, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Schöningen, den 12.12.2018

gez. Geffers
(Geffers)
Kassenleitung